



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (es Anmerkungen bitte angeben)

VI 2-A - 64 a 02/27 - 1/03

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Bearbeiterin: Herr Skoruppa / Be

Telefon: (0611) 815 - 2951

Telefax: (0611) 815 - 2219

E-Mail: g.skoruppa@wirtschaft.hessen.de

Datum: 16. Dezember 2003

Untere Bauaufsichtsbehörden

- lt. beil. Verteiler -

**Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen  
und Einrichtungen in Gebäuden**

Erlass vom 2. Dezember 2002 (StAnz. S. 4842)

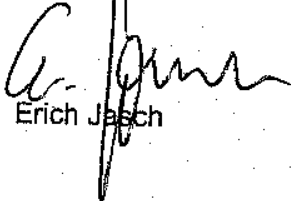
1. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267) müssen die in der Anlage zur Verordnung näher aufgeführten haustechnischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung und in wiederkehrenden Prüfzyklen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfungen bestimmter Anlagen sind ausschließlich von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen.
2. Im Bereich der anerkannten Sachverständigen gibt das beiliegende Verzeichnis mit Stand 1. Dezember 2003 die für die jeweiligen Fachgebiete in Hessen prüfberechtigten Sachverständigen wieder. Das Verzeichnis enthält ausschließlich solche Sachverständige, deren Prüfberechtigung in den Fachgebieten auf einem hessischen Anerkennungsbescheid (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HausPrüfVO) bzw. auf der Bestandschutzregelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HausPrüfVO beruht.  
Darüber hinaus sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HausPrüfVO auch die von anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen in ihren jeweiligen Fachgebieten gleichermaßen prüfberechtigt. Diese Sachverständigen sind im Verzeichnis nicht aufgeführt. Dies gilt auch für weitere Fachgebiete, in denen über die hessische Anerkennung hinaus eine Prüfberechtigung auf Grund eines außerhessischen Bescheides besteht (z.B. für Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen). Gegebenenfalls ist die Prüfberechtigung durch Vorlage des jeweiligen Anerkennungsbescheides zu belegen.
3. Grundsätzlich bleibt es der Bauherrschaft, der Betreiberin oder dem Betreiber freigestellt, welche oder welchen der prüfberechtigten Sachverständigen sie mit der Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragen.

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe zwischen 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung  
(Ministerium / Landeshaus, Nähe Hauptbahnhof, zu Fuß in 4 Minuten zu erreichen; S-Bahn-Anschluß im Rhein-Main-Gebiet)

Der Erlass vom 2. Dezember 2002 (StAnz. S. 4842) wird hiermit aufgehoben.

Der vorliegende Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Jasch', written over the printed name 'Erich Jasch'.

Anlage  
1 Verzeichnis